



HOCHSCHULE FÜR  
TECHNIK UND WIRTSCHAFT  
DRESDEN  
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Fakultät Informatik/Mathematik Professur Informatikrecht/Informationssysteme

# RECHTLICHE ASPEKTE VON OPEN DATA

Prof. Dr. Andreas Westfeld

Dresden, 31. Januar 2017

1. Geistiges Eigentum
  - Rechte
  - Schranken der Rechte
2. Wer ist geschützt?
3. Welche Rechte?
4. Offene Daten
  - Begriff
  - Lizenzen für offene Daten
5. Ausblick

# 1

*Geistiges Eigentum*

## Artikel 27 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte

1. Jeder hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft **frei** teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben.
2. Jeder hat das Recht auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen.

## Artikel 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

### Eigentumsrecht

- (1) Jede Person hat das Recht, ihr rechtmäßig erworbenes Eigentum zu besitzen, zu nutzen, darüber zu verfügen und es zu vererben. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn aus Gründen des öffentlichen Interesses in den Fällen und unter den Bedingungen, die in einem Gesetz vorgesehen sind, sowie gegen eine **rechtzeitige angemessene Entschädigung** für den Verlust des Eigentums. Die Nutzung des Eigentums kann gesetzlich geregelt werden, soweit dies für das **Wohl der Allgemeinheit** erforderlich ist.
- (2) **Geistiges Eigentum wird geschützt.**

*Die öffentlichen Haushalte investieren derzeit jährlich mehr als eine Milliarde Euro für die Bereitstellung urheberrechtlich geschützter Werke.*

(aus: Referentenentwurf UrhWissG)

## Artikel 14 des Grundgesetzes

(erfasst auch „geistiges Eigentum“ als naturrechtlich geprägten Begriff)

- (1) Das **Eigentum** und das Erbrecht werden **gewährleistet**. Inhalt und **Schranken** werden durch die Gesetze bestimmt.
- (2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem **Wohle der Allgemeinheit** dienen.
- (3) Eine **Enteignung** ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der **Entschädigung** regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

## Artikel 1 Absatz 2 TRIPS<sup>1</sup>

*Der Begriff ... umfasst alle Arten des geistigen Eigentums, die Gegenstand der Abschnitte 1 bis 7 des **Teils II** sind.*

1. Urheberrecht und verwandte Schutzrechte ⇒ **Urheberrechtsgesetz**
2. Marken ⇒ Markengesetz
3. Geographische Angaben ⇒ Markengesetz
4. Gewerbliche Muster und Modelle ⇒ Designgesetz
5. Patente ⇒ Patentgesetz
6. Layout-Designs (Topographien) integrierter Schaltkreise  
⇒ Halbleiterschutzgesetz
7. Schutz nicht offenbarer Informationen  
⇒ Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

---

<sup>1</sup>Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte am geistigen Eigentum, *engl.* Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights

2

*Wer ist geschützt?*



## Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

- ▶ **Urheber** von Werken (Schutzkriterien: Individualität, persönliche Schöpfung, geistiger Gehalt, wahrnehmbare Formgestaltung)
- ▶ **Datenbankhersteller**
- ▶ **Lichtbildner**
  
- ▶ **Ausnahmen**  
Nicht geschützt sind Urheber/Hersteller von
  - amtlichen Werke (Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse, § 5 UrhG),
  - gemeinfreien Werken (70 Jahre nach Ableben des Urhebers),
  - gemeinfreien Datenbanken (15 Jahre nach Erscheinen) oder
  - gemeinfreien Lichtbildern (50 Jahre nach Erscheinen).

## § 2 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG): Geschützte Werke

(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören **insbesondere**:

1. **Sprachwerke**, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
2. Werke der Musik;
3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
5. **Lichtbildwerke** einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
7. **Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.**

(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.

## § 4 UrhG: Sammelwerke und Datenbankwerke

- (1) Sammlungen von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die aufgrund der **Auswahl oder Anordnung der Elemente** eine persönliche geistige Schöpfung sind (**Sammelwerke**), werden, unbeschadet eines an den einzelnen Elementen gegebenenfalls bestehenden Urheberrechts oder verwandten Schutzrechts, wie selbständige Werke geschützt.
- (2) **Datenbankwerk** im Sinne dieses Gesetzes ist ein Sammelwerk, dessen Elemente systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind. Ein zur Schaffung des Datenbankwerkes oder zur Ermöglichung des Zugangs zu dessen Elementen verwendetes Computerprogramm (§ 69a) ist nicht Bestandteil des Datenbankwerkes.

### § 72 UrhG: Lichtbilder

- (1) **Lichtbilder** und Erzeugnisse, die ähnlich wie Lichtbilder hergestellt werden, werden in entsprechender Anwendung der für Lichtbildwerke geltenden Vorschriften des Teils 1 geschützt.
- (2) Das Recht nach Absatz 1 steht dem **Lichtbildner** zu.
- (3) Das Recht nach Absatz 1 erlischt **fünfzig Jahre** nach dem Erscheinen des Lichtbildes oder, wenn seine erste erlaubte öffentliche Wiedergabe früher erfolgt ist, nach dieser, jedoch bereits fünfzig Jahre nach der Herstellung, wenn das Lichtbild innerhalb dieser Frist nicht erschienen oder erlaubterweise öffentlich wiedergegeben worden ist. Die Frist ist nach § 69 zu berechnen.

## Datenbankwerk (§ 4 UrhG)

- ▶ Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen
- ▶ Elemente systematisch oder methodisch angeordnet
- ▶ einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich
- ▶ aufgrund der **Auswahl oder Anordnung** der Elemente eine persönliche geistige Schöpfung

## Datenbank (§ 87a UrhG)

- ▶ Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen
- ▶ Elemente systematisch oder methodisch angeordnet
- ▶ einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich
- ▶ Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung nach Art oder Umfang wesentliche **Investition**

Schutzrechte für Urheber und Investor können nebeneinander bestehen.

## Lichtbildwerk (§ 2 UrhG)

- ▶ Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden
- ▶ individuelle, persönliche geistige Schöpfung
- ▶ Abgrenzung Werkcharakter (oder keine Schöpfung?) ist schwierig ⇒ daher § 72 UrhG Leistungsschutzrecht eingeführt

## Lichtbild (§ 72 UrhG)

- ▶ Lichtbilder und Erzeugnisse, die ähnlich wie Lichtbilder hergestellt werden
- ▶ Bild wird unter Benutzung strahlender Energie erzeugt (Fotokopien, Mikro- und Makrokopie, Abzüge eines Negativ- oder Positivfilms)
- ▶ kein Schutz für (skalierte) Reproduktion
- ▶ Lichtbildschutz erfordert originäre Schaffung (Urbild)

- ▶ **Urheber** ist der Schöpfer des Werkes. (§ 7 UrhG)
- ▶ Das Urheberrecht ist (ohne Ableben des Urhebers) **nicht übertragbar**.
- ▶ Der Urheber kann anderen ein (einfaches oder ausschließliches) **Nutzungsrecht** einräumen.
  - einfaches: schließt andere nicht aus
  - ausschließliches: berechtigt, Nutzungsrechte einzuräumen
- ▶ soweit vertraglich nicht ausdrücklich vereinbart:
  - **Arbeitgeber** ausschließlich zur Ausübung aller vermögensrechtlichen Befugnisse berechtigt  
(**gesetzliche Lizenz für Pflichtwerke** nach § 43 bzw. § 69b UrhG)
  - Vertragszweck bestimmt, ob Nutzungsrecht eingeräumt wird  
(**Zweckübertragungsregel**, § 31 Abs. 5 UrhG)

*Welche Rechte?*



Der Rechteinhaber (Urheber, Lichtbildner) hat das ausschließliche Recht, folgende Handlungen vorzunehmen oder zu gestatten

- ▶ **vervielfältigen** (ausdrucken, kopieren)
- ▶ **bearbeiten** (verändern, umarbeiten, übersetzen, arrangieren, ggf. neu gestalten)
- ▶ **verbreiten** (weitergeben, vermieten, übermitteln, in Produkte einbinden)
- ▶ **öffentlich zugänglich machen** oder öffentlich wiedergeben (präsentieren, online anbieten, in öffentliche oder nicht öffentliche Netze einbinden, ggf.: in Geschäftsprozesse einbinden) – „Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl“

*kein* Verwertungsrecht nach dem Urheberrechtsgesetz:

- ▶ mit eigenen Daten oder Daten anderer zusammenführen (Datenbankhersteller hat kein Bearbeitungsrecht, vgl. § 87b UrhG)

## **persönlichkeitsrechtlich**

- ▶ Erstveröffentlichungsrecht (§ 12 UrhG)
- ▶ Namensnennungsrecht (§ 13 UrhG)
- ▶ Schutz vor Entstellung  
*nicht*: Änderungssperre, (§ 14 UrhG)
- ▶ Zugangsrecht (§ 25 UrhG)
- ▶ Rückrufrecht (§§ 34 Abs. 3, 41, 42 UrhG)

## **vermögensrechtlich**

- ▶ Vervielfältigung (§§ 16, 69c Nr. 1 UrhG)
- ▶ Bearbeitung (§§ 23, 69c Nr. 2 UrhG)
- ▶ Verbreitung (§§ 17, 69c Nr. 3 UrhG)
- ▶ öffentliche Zugänglichmachung (§§ 19, 19a, 20, 21, 22, 69c Nr. 4 UrhG)

## Ansprüche des Verletzten

- ▶ **Beseitigung** der fortdauernden Störung (§ 97 Abs. 1 UrhG)
- ▶ Anspruch auf **Unterlassung** bei Wiederholungs- oder Erstbegehungsgefahr (§ 97 Abs. 1 UrhG) ⇒ Abmahnung (§ 97a UrhG)
- ▶ **Schadensersatz** bei Verschulden (§ 97 Abs. 2 UrhG), Bemessung nach:
  1. entstehendem Schaden,
  2. Gewinn, den der Verletzer durch Rechtsverletzung erzielt,
  3. angemessener Vergütung, die für Nutzungserlaubnis fällig wäre,
  4. auch immateriellem Schaden (wenig IT-relevant).
- ▶ **Vernichtung** widerrechtlich hergestellter/verbreiteter Vervielfältigungsstücke (§ 98 Abs. 1, § 69f Abs. 1 UrhG)
- ▶ Ansprüche **verjähren** in 3 Jahren ab Kenntnis, sonst nach 30 Jahren (§ 102 Abs. 1 UrhG i. V. m. §§ 195, 197 BGB)

§ 44a Vorübergehende  
Vervielfältigungshandlungen (Caching)  
§ 45 Rechtspflege und öffentliche  
Sicherheit  
§ 45a Behinderte Menschen (Zugang  
ermöglichen)  
§ 46 Sammlungen für Kirchen-, Schul-  
oder Unterrichtsgebrauch  
§ 47 Schulfunksendungen  
§ 48 Öffentliche Reden  
§ 49 Zeitungsartikel und  
Rundfunkkommentare  
§ 50 Berichterstattung über  
Tagesereignisse  
§ 51 Zitate  
§ 52 Öffentliche Wiedergabe  
§ 52a Öffentliche Zugänglichmachung  
für Unterricht und Forschung


§ 52b Wiedergabe von Werken an  
elektronischen Leseplätzen in  
öffentlichen Bibliotheken, Museen und  
Archiven  
§ 53 Vervielfältigungen zum privaten  
und sonstigen eigenen Gebrauch  
§ 53a Kopienversand auf Bestellung  
§ 55 Vervielfältigung durch  
Sendeunternehmen  
§ 55a Benutzung eines  
Datenbankwerkes  
§ 56 Vervielfältigung und öffentliche  
Wiedergabe in Geschäftsbetrieben  
§ 57 Unwesentliches Beiwerk  
§ 58 Werke in Ausstellungen,  
öffentlichem Verkauf und öffentlich  
zugänglichen Einrichtungen  
§ 59 Werke an öffentlichen Plätzen  
§ 60 Bildnisse  
§ 61 Verwaiste Werke

## § 87c UrhG: Schranken des Rechts des Datenbankherstellers

- (1) Die Vervielfältigung eines nach Art oder Umfang wesentlichen Teils einer Datenbank ist zulässig
  1. **zum privaten Gebrauch**; dies gilt nicht für eine Datenbank, deren Elemente einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind,
  2. **zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch**, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und der wissenschaftliche Gebrauch nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgt,
  3. für die Benutzung **zur Veranschaulichung des Unterrichts**, sofern sie nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgt. In den Fällen der Nummern 2 und 3 ist die Quelle deutlich anzugeben.
  
- (2) Die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines nach Art oder Umfang wesentlichen Teils einer Datenbank ist zulässig zur Verwendung in Verfahren **vor einem Gericht, einem Schiedsgericht oder einer Behörde sowie für Zwecke der öffentlichen Sicherheit.**



*Was sind offene Daten?*

A photograph of Richard Stallman, a man with long grey hair and a beard, wearing glasses and a red shirt. He is speaking into a microphone. The background is a green leafy bush.

**Richard Stallman:**

Software soll so verbreitet werden, dass Nutzer beim Empfang der Software gleichzeitig die Freiheiten mitempfangen, die Software ausführen, analysieren, verbreiten und abändern zu dürfen.

## Etymologie

### offen

- ▶ unbehindert
- ▶ frei verfügbar oder zugänglich, uneingeschränkt
- ▶ nicht zurückhaltend, frank, ehrlich, direkt
- ▶ Gegenstand nicht abgeschlossener Festlegung

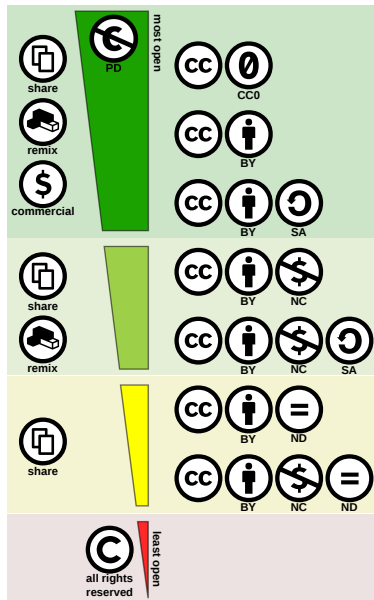
### Daten

- ▶ Tatsachen und Statistiken, die als Beleg oder zur Analyse gesammelt werden
- ▶ Zahlen, Zeichen oder Symbole, die elektronisch verarbeitet werden
- ▶ können gespeichert und übertragen werden

**Offene Daten sollen so verbreitet werden, dass Nutzer beim Empfang der Daten gleichzeitig die Freiheiten mitempfangen, die Daten analysieren, verbreiten und abändern zu dürfen.** (in Anlehnung an Stallman)



# Creative Commons



- ▶ unentgeltliches Nutzungsrecht für jedermann; räumlich, zeitlich, inhaltlich unbeschränkt
- ▶ angemessene Namensnennung
- ▶ infizierend: Weitergabe unter gleichen Bedingungen
- ▶ keine gewerbliche Nutzung (Gewinnerzielungsabsicht, Werbung)
- ▶ keine Verbreitung von Bearbeitungen
- ▶ alle Rechte vorbehalten

# 5

*Ausblick*

# Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes

- ▶ Drucksache 62/17 des Bundesrates vom 27. Januar 2017
- ▶ offene Daten – Chance für mehr Teilhabe
- ▶ fördert Zusammenarbeit mit Behörden, neue Geschäftsmodelle
- ▶ schafft Grundlage für aktive Bereitstellung von Daten der Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung
- ▶ orientiert sich an der Internationalen Open-Data-Charta (IODC) und Open-Data-Charta der G8-Staaten
- ▶ Verwaltungsaufwand einmalig 16,7 Mio. Euro und jährlich 787 000 Euro

## Entwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft

- ▶ (Referentenentwurf, noch keine Drucksache)
- ▶ erlaubnisfreie Nutzungen für Bildung und Wissenschaft neu ordnen (§§ 60a bis 60h UrhG Schranken für Unterricht, Wissenschaft und Bibliotheken)
- ▶ Erlaubnistatbestände auf unionsrechtlichen Rahmen erweitern:  
**Text/Data Mining** (softwaregestützte Auswertung großer Datenmengen)
- ▶ Vielzahl kleinteiliger Regelungen aufräumen und vereinfachen (§§ 47, 52a, 52b, 53a UrhG entfallen, §§ 46, 53 UrhG gekürzt)
- ▶ Möglichkeiten der Digitalisierung und Vernetzung berücksichtigen
- ▶ dafür angemessene Vergütung der Autoren und Fachverlage

*Die vielfach beklagte Abhängigkeit des Wissenschaftssystems („publish or perish“) von hochpreisigen, meist englischsprachigen Zeitschriften, insbesondere in den Naturwissenschaften, die von zum Teil marktmächtigen internationalen Verlagskonzernen vertrieben werden, ist im Kern kein Problem des Urheberrechts. Es ist vielmehr Ausdruck auch des gegenwärtigen Anreiz- und Belohnungssystems in der Wissenschaft.*

- ▶ heutige rechtliche Regelungen berücksichtigen bereits beides:  
**Urheberschutz** und **Wohl der Allgemeinheit** (praktische Korrespondenz)
- ▶ Schrankenbestimmungen erlauben Nutzung ohne Gestattung des Urhebers
- ▶ „open“ vs. „free“ (letzteres oft verwechselt mit „kostenlos“)
- ▶ standardisierte Lizenztypen gewähren wählbare Freiheitsstufen
- ▶ Regelungen unterliegen ständiger Optimierung durch den Gesetzgeber

► **Danke für Ihre Aufmerksamkeit!**